



Wirtschaftspolitische Transitionsstrategie Covid-19: Massnahmen der Arbeitslosen- versicherung

Prüfbericht, Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Lage auf dem Schweizer Arbeitsmarkt	3
3	Die Arbeitslosenversicherung und ihre Massnahmen	5
3.1	Auftrag der Arbeitslosenversicherung	5
3.2	Arbeitsmarktliche Massnahmen der Arbeitslosenversicherung	5
3.2.1	Rechtliche Einordnung	5
3.2.2	Bildungs-, Beschäftigungs- und spezielle Massnahmen	6
3.2.3	Pilotversuche.....	6
3.2.4	Zusätzliche Massnahmen.....	7
3.2.5	Zuständigkeit und Finanzierung der Massnahmen	8
3.3	Zusammenspiel Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik	8
3.3.1	Bildungspolitik	9
3.3.2	Arbeitsmarktpolitik.....	9
4	Einschätzung der Kantone	10
4.1	Arbeitsmarktliche Auswirkungen der Covid-Krise.....	10
4.2	Massnahmen der ALV zur Abfederung des Strukturwandels	11
4.3	Berufliche Umorientierung auf dem Arbeitsmarkt	11
4.4	Finanzierung der Vollzugsstellen	11
5	Schlussfolgerungen	12
6	Anhang	14
6.1	Abbildungen zur Arbeitsmarktentwicklung.....	14
6.2	Fragebogen	15

1 Ausgangslage

Dank der Entspannung der epidemiologischen Situation konnten seit dem Frühjahr 2021 weitgehende Öffnungsschritte vollzogen werden. Nach diesen Lockerungen hat in der Schweiz eine zügige Erholung der Wirtschaft begonnen, und die konjunkturellen Aussichten für das aktuelle Jahr als auch für 2022 haben sich deutlich verbessert. Zur Begleitung der wirtschaftlichen Erholung hat der Bundesrat am 18. Juni 2021 die Inhalte einer wirtschaftspolitischen Transitionsstrategie verabschiedet. Diese stützt sich auf drei Pfeiler: Normalisierung, Begleitung der Erholung und Revitalisierung. Damit beabsichtigt der Bundesrat, die Erholung der Wirtschaft mit den bewährten Instrumenten der Standortförderung, der Innovations- und Bildungspolitik sowie der Arbeitsmarktpolitik zu begleiten. Damit eine langfristige Erholung gelingt, will der Bundesrat darüber hinaus das Wachstumspotenzial der Schweiz erhöhen. Dabei kann gegenwärtig nicht ausgeschlossen werden, dass die wirtschaftliche Erholung nach der Covid-Krise mit einem verstärkten Strukturwandel einhergeht.

Innerhalb der Arbeitsmarktpolitik unterstützt die Arbeitslosenversicherung (ALV) die Stellensuche arbeitsloser Personen mit der Beratung in den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), den arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) der Kantone sowie weiteren Massnahmen. Grundsätzlich verfügt die ALV über ein umfassendes und bewährtes Instrumentarium, um einen möglicherweise beschleunigten Strukturwandel zu begleiten und dessen arbeitsmarktliche Folgen abzufedern. Um den Bedarf für weitere Massnahmen prüfen zu lassen, hat der Bundesrat das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bzw. das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) im Rahmen der wirtschaftspolitischen Transitionsstrategie wie folgt beauftragt:

«bis zum 8. September 2021 in Zusammenarbeit mit den für den Einsatz der Massnahmen zuständigen Kantonen zu prüfen, ob und auf welche Art und Weise zur Bewältigung der nachhaltigen Effekte der Covid-19-Krise eine Skalierung oder weitergehende Massnahmen der Arbeitslosenversicherung benötigt werden und dem Bundesrat darüber Bericht zu erstatten.»

Der vorliegende Bericht stellt das Ergebnis der in Auftrag gegebenen Prüfung dar (wobei die ausserordentlichen Massnahmen der ALV des Covid-19-Gesetzes bzw. der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung nicht Teil der Prüfung sind). Nach einer einleitenden aktuellen arbeitsmarktlichen Einschätzung (Kapitel 2) folgt die Erläuterung des gesetzlichen Auftrags der ALV, der vorhandenen Massnahmen der ALV sowie dem Zusammenspiel zwischen der Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik (Kapitel 3). In Kapitel 4 werden die Einschätzungen der für den Einsatz der Massnahmen verantwortlichen Kantone dargestellt. Dazu wurde eine schriftliche Umfrage durchgeführt. Abschliessend erfolgen in Kapitel 5 eine zusammenfassende Schlussfolgerung sowie die Darstellung des weiteren Vorgehens.

2 Lage auf dem Schweizer Arbeitsmarkt

Wirtschaft und Arbeitsmarkt befinden sich in einem permanenten strukturellen Wandel. In Rezessionen können sich Strukturanpassungen beschleunigen, wenn Unternehmen ihre Aktivitäten wegen einer schwierigen oder neuen Marktsituation aufgeben, diese redimensionieren oder neu ausrichten. Aufgrund der bisher verfügbaren Informationen hebt sich die Covid-Krise hinsichtlich dem strukturellen Anpassungsdruck nicht grundlegend von früheren konjunkturellen Abschwüngen ab. Die von Bund und Kantonen getroffenen Stützungsmaßnahmen ermöglichten es vielen Unternehmen, den Einbruch erfolgreich zu überbrücken. So gab es 2020 zum Beispiel weniger Firmenkonkurse als im Vorjahr. Auch der Anstieg der Arbeitslosenquote (ALQ) war eher schwächer als in früheren Krisen. Mit den Lockerungen der Corona-Massnahmen hat eine breite Aufholbewegung über alle Branchen und Berufsgruppen hinweg eingesetzt. Unterschiede zwischen Branchen und Berufsgruppen sind dabei auf die ungleichen Auswirkungen der Covid-Krise zurückzuführen. Zudem konnten für einige Bereiche erst im Mai 2021 weitergehende Öffnungsschritte beschlossen werden. Das aktuelle Bild stellt damit eine Momentaufnahme in einem laufenden wirtschaftlichen Aufschwung dar.

Als Folge der Pandemie verzeichnete das Bruttoinlandprodukt (BIP) 2020 in der Schweiz mit einem Minus von 2,6 % den stärksten jährlichen Rückgang seit den 70er-Jahren. Im zweiten Quartal 2020 lag das BIP zeitweise um 7,4 % unter dem Vorjahresniveau. Die negativen Auswirkungen auf Beschäftigung und Arbeitslosigkeit fielen gemessen am Rückgang der Wertschöpfung vergleichsweise moderat aus. Im zweiten Quartal 2020 ging die Zahl der Beschäftigten gemäss Beschäftigungsstatistik saisonbereinigt um ein Prozent zurück. Im zweiten Halbjahr stieg die Beschäftigung wieder an und im ersten Quartal 2021 lag sie noch um vorläufig 0,6 % unter dem Niveau zu Beginn der Krise.

In etwa spiegelbildlich dazu entwickelte sich die Arbeitslosigkeit (siehe Abbildung 1A im Anhang). Im Frühjahr 2020 stieg die saisonbereinigte ALQ ausgehend von einem tiefen Niveau von 2,4 % innerhalb von nur drei Monaten auf 3,5 % an. Nach einem zwischenzeitlichen Rückgang im Sommer und Herbst 2020 und einem leichten Wiederanstieg im Winter 2020/21 bildete sich die Arbeitslosigkeit ab März 2021 deutlich zurück. Dieser jüngste Rückgang steht direkt mit der verbesserten epidemiologischen Lage und den realisierten Öffnungsschritten in Verbindung. Ende Juni 2021 lag die ALQ saisonbereinigt noch bei 3,1 %.

Dass die Auswirkungen auf Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nicht stärker ausfielen, ist auf die rasch ergriffenen Stützungsmaßnahmen und insbesondere den historisch hohen Einsatz der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) zurückzuführen (siehe Abbildung 1B im Anhang). Damit konnten breite Konkurs- und Entlassungswellen verhindert und Einkommen von Arbeitnehmenden stabilisiert werden. Der Abbau der Kurzarbeit im Sommer 2020 und im Frühjahr 2021 erfolgte jeweils bei gleichzeitig rückläufiger Arbeitslosigkeit und war damit nicht durch eine Umwandlung von Kurzarbeit in Arbeitslosigkeit getrieben.

Im Branchenvergleich fällt der überdurchschnittlich starke Anstieg der Arbeitslosigkeit im Gastgewerbe auf (siehe Abbildung 2 im Anhang). Im Vorjahresvergleich war in dieser Branche ausgehend von einem bereits relativ hohen Niveau zeitweise praktisch eine Verdoppelung der Arbeitslosenquote festzustellen. Mit den jüngsten Lockerungen hat allerdings ein markanter Rückgang der Arbeitslosigkeit eingesetzt. Weiter fortgeschritten ist der Erholungsprozess im Baugewerbe und im Bereich Kunst, Unterhaltung und Erholung. Langsamer verlief die Erholung bisher bei den sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (u. a. Reisebüros, Personalverleih und Gebäudebetreuung), im Handel, im verarbeitenden Gewerbe und im Verkehr. Über die Monate April bis Juni 2021 wurde aber für alle genannten Branchen ein Rückgang der saisonbereinigten ALQ registriert.

Bei den Berufsgruppen fiel der Anstieg der ALQ der Hilfsarbeitskräfte am stärksten aus (siehe Abbildung 3 im Anhang). Es ist ein typisches Muster, dass diese Arbeitnehmenden in wirtschaftlichen Schwächephasen ein besonders hohes Arbeitslosigkeitsrisiko tragen, denn sie sind häufiger in relativ instabilen Arbeitsverhältnissen tätig. Bis Juni 2021 konnte der krisenbedingte Anstieg der Arbeitslosigkeit bei Hilfsarbeitskräften erst zu einem relativ kleinen Teil abgebaut werden. Ein rascherer Abbau dürfte auch durch den weiterhin verbreiteten Einsatz von KAE verhindert worden sein. Denn bevor Unternehmen Neueinstellungen vornehmen können, müssen sie die Kurzarbeit für entsprechende Funktionen vollständig abgebaut haben.

Der wirtschaftliche Ausblick für dieses und das kommende Jahr sind positiv. Die Expertengruppe des Bundes rechnet mit einem Wachstum des sportevent-bereinigten BIP von 3,6 % (2021) respektive 3,3 % (2022, Stand Juni 2021). Im Zuge dieser Erholung dürfte sich auch die Lage am Arbeitsmarkt weiter verbessern: Der Einsatz von Kurzarbeit sollte 2021 weitgehend abgebaut werden können, was einen weiteren Rückgang der ALQ auf durchschnittlich 3,1 % für 2021 und auf 2,8 % für 2022 unterstützen dürfte.

3 Die Arbeitslosenversicherung und ihre Massnahmen

3.1 Auftrag der Arbeitslosenversicherung

Gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG, SR 837.0) ist es Aufgabe der ALV, drohende Arbeitslosigkeit zu verhüten, bestehende Arbeitslosigkeit zu bekämpfen und die rasche und dauerhafte Eingliederung arbeitsloser Personen in den Arbeitsmarkt zu fördern (Art. 1a Abs. 2 AVIG). Die ALV verfügt dazu über verschiedene Instrumente wie die Beratung von Stellensuchenden oder den Einsatz verschiedener Massnahmen, welche nachfolgend erläutert werden.

Primäres Ziel ist die rasche (Re-)Integration arbeitsloser Personen in den Arbeitsmarkt. Dieses Ziel leitet sich vom Versicherungsprinzip der ALV ab. Als Versicherung ist sie verpflichtet, die zur Verfügung stehenden Versicherungsgelder effizient und im Sinne aller Versicherten einzusetzen. Eine lange Abwesenheit Stellensuchender vom Arbeitsmarkt führt zu hohen Kosten für die ALV und ist aus arbeitsmarktlicher Sicht sowie im Hinblick auf die Erwerbsbiografie der Betroffenen unvorteilhaft. Das AVIG und darauf aufbauend die Instrumente der ALV sind daher darauf ausgerichtet, Stellensuchende möglichst rasch wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dabei sind aufgrund des föderalen Vollzugs die Kantone für den konkreten Einsatz und die Ausgestaltung der Massnahmen zuständig, während das SECO die kantonalen Vollzugsstellen hinsichtlich der Weiterentwicklung der vorhandenen Instrumente unterstützt.

Wirtschaftspolitisch gesehen funktioniert die ALV als automatischer Konjunkturstabilisator, da sie bei konjunkturellen Einbrüchen Einkommen und Arbeitsplätze absichert. Auch die Finanzierung der kantonalen Vollzugsstellen wirkt stabilisierend: Steigt die Arbeitslosigkeit an, stellt die ALV den kantonalen Vollzugsstellen automatisch zusätzliche Mittel für die aktive Unterstützung der Stellensuchenden zur Verfügung.

Es ist somit eine Kernaufgabe der ALV, den Strukturwandel zu begleiten und dessen unerwünschte Folgen auf dem Arbeitsmarkt mit den vorhandenen Mitteln abzufedern. Wie auch in früheren wirtschaftlichen Krisen nimmt die ALV diese Kernaufgabe wahr und unterstützt Erwerbstätige im Falle eines Arbeitsplatzverlustes finanziell, beratend und mit individuell auf die jeweilige Person abgestimmten Massnahmen.

3.2 Arbeitsmarktliche Massnahmen der Arbeitslosenversicherung

3.2.1 Rechtliche Einordnung

AMM sind Instrumente zur Verhütung von drohender und zur Bekämpfung bestehender Arbeitslosigkeit. Als solche sind sie Leistungen zur Förderung der raschen und dauerhaften Wiedereingliederung von Personen, die aus Gründen des Arbeitsmarkts erschwert vermittelbar sind. AMM sollen die Vermittlungsfähigkeit der versicherten Person massgeblich verbessern, die beruflichen Qualifikationen entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts fördern, die Gefahr von Langzeitarbeitslosigkeit vermindern und die Möglichkeit bieten, Berufserfahrungen zu sammeln (Art. 59 Abs. 2 AVIG).

Damit eine versicherte Person an einer AMM teilnehmen kann, müssen nebst den spezifischen Voraussetzungen für die betreffende Massnahme auch die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen der ALV erfüllt sein, sofern nichts anderes bestimmt ist (Art. 59 Abs. 3 AVIG). Diese Anspruchsvoraussetzungen beinhalten, dass eine Person ganz oder teilweise arbeitslos ist, einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat, in der Schweiz wohnt, die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das Rentenalter der AHV erreicht hat noch eine Altersrente der AHV bezieht, die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist, vermittlungsfähig ist und die Kontrollvorschriften erfüllt (Art. 8 AVIG). Personen, die noch nicht arbeitslos, aber von Arbeitslosigkeit bedroht sind, können von einem eingeschränkten Angebot an AMM profitieren mit teilweise abweichenden Anspruchsvoraussetzungen.

Aus der Zweckgebundenheit der Mittel der ALV ergibt sich, dass Versicherungsleistungen auf jene Fälle zu beschränken sind, in denen sich ein Besuch aus arbeitsmarktlichen Gründen aufdrängt bzw. die Arbeitsmarktlage eine solche Massnahme erfordert (arbeitsmarktliche Indikation). Die Aufgabe der ALV ist es, in gewissen Fällen durch konkrete Eingliederungsmassnahmen eine bestehende Arbeitslosigkeit zu bekämpfen oder eine unmittelbar drohende Arbeitslosigkeit zu verhindern. Daher werden Grundausbildungen und Höherqualifizierungen sowie Zweitausbildungen nicht durch die ALV finanziert. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellen die Ausbildungszuschüsse (AZ) dar, mit denen das Nachholen einer regulären oder verkürzten Grundbildung unter der Erfüllung gewisser Voraussetzungen ermöglicht wird. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung sind die Grundausbildung und die allgemeine Förderung der beruflichen Weiterbildung aber nicht Sache der ALV (siehe Kapitel 3.3).

3.2.2 Bildungs-, Beschäftigungs- und spezielle Massnahmen

Um die Vermittlungsfähigkeit der Stellensuchenden zu erhöhen, bietet die ALV spezifische Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen an. Bildungsmassnahmen sind individuelle oder kollektive Kurse zur Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung sowie Übungsfirmen und Ausbildungspraktika (Art. 60 Abs. 1 AVIG). Als Beschäftigungsmassnahmen gelten namentlich vorübergehende Beschäftigungen im Rahmen von Programmen öffentlicher oder privater, nicht gewinnorientierter Institutionen. Dazu gehören auch Berufspraktika in einem Unternehmen oder in der Verwaltung sowie Motivationssemester für versicherte Personen, die nach der obligatorischen Schulzeit einen Ausbildungsplatz suchen (vgl. Art. 64a Abs. 1 AVIG).

Neben den Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen kennt das AVIG die speziellen Massnahmen nach Artikel 65 ff. Zu diesen gehören die AZ (Art. 66a ff. AVIG). Sie ermöglichen versicherten Personen von mindestens 30 Jahren das Nachholen einer Grundausbildung (berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder mit eidgenössischem Berufsattest). Abweichungen von der Altersgrenze sind möglich. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person über keine abgeschlossene berufliche Ausbildung verfügt oder in ihrem erlernten Beruf erhebliche Schwierigkeiten hat, eine Stelle zu finden. Wie bereits erwähnt stellen die AZ mit dieser Ausrichtung eine Ausnahme dar. Weiter nutzt die ALV auch Einarbeitungszuschüsse, um die Vermittelbarkeit derjenigen versicherten Personen zu unterstützen, welche eine ausserordentliche Einarbeitung durch ihren neuen Arbeitgeber benötigen. Das AVIG sieht auch die zeitlich befristete Ausrichtung eines Pendlerkosten- oder Wochenaufenthalterbeitrags für Personen vor, die eine neue Stelle ausserhalb ihrer Wohnregion gefunden haben (Art. 69-70 AVIG). Des Weiteren bietet das AVIG für Versicherte, die eine dauernde selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, die Möglichkeit einer rund viermonatigen Unterstützung während der Planungsphase ihres Projektes (Art. 71a ff. AVIG).

3.2.3 Pilotversuche

Die ALV hat zudem die Möglichkeit, bei Zustimmung der Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung über Pilotversuche eine Weiterentwicklung der bestehenden Massnahmen und Strukturen der ALV zu testen und bei Erfolg in das bestehende Instrumentarium einzuführen (Art. 75a AVIG). Die Pilotprojekte haben zum Ziel:

- a. Erfahrungen mit neuen arbeitsmarktlichen Massnahmen zu sammeln;
- b. bestehende Arbeitsplätze zu erhalten; oder
- c. Arbeitslose wieder einzugliedern.

Pilotprojekte werden jeweils im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit extern evaluiert. Instrumente, die sich in der Pilotphase bewähren, können vom Bundesrat als neue AMM auf höchstens vier Jahre befristet eingeführt werden. Während der Übergangsfrist soll das neue Instrument gesetzlich verankert werden. Aufgrund der bisherigen Evaluationsergebnisse konnte eine solche Einführung bisher nicht realisiert werden. Grundsätzlich sind die Pilotprojekte mit ihren definierten Rahmenbedingungen längerfristig ausgerichtet und damit nicht für kurzfristige Anpassungen des vorhandenen Instrumentariums geeignet.

3.2.4 Zusätzliche Massnahmen

Das AVIG bietet der ALV zudem die Möglichkeit zur Umsetzung zielgerichteter Programme für spezifische Zielgruppen wie ältere oder jüngere Stellensuchende.

Präventionsmassnahmen:

Die ALV kann Präventionsmassnahmen für von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen anbieten (Art. 59 Abs. 1^{ter} und 1^{quater} AVIG). So können Betroffene noch vor der Eröffnung einer Rahmenfrist für den Leistungsbezug Unterstützung durch die RAV in Form von Beratungen und Bildungsmassnahmen erhalten. Im Rahmen der Präventionsmassnahmen kann die ALV auch Unternehmen unterstützen, die bei einer Massenentlassung Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit für Mitarbeitende anbieten wollen, die von einem Stellenverlust bedroht sind (insbesondere Kurse und kollektive EAZ). Dabei kann die ALV einen Teil der Projektkosten übernehmen.

«Check your Chance», Beispiel einer konkreten Präventionsmassnahme:

Zur Förderung der Wiedereingliederung stellensuchender Jugendlicher arbeitet die ALV seit einigen Jahren im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft mit der Stiftung «Check Your Chance» zusammen. Damit werden Jugendliche unterstützt, noch bevor sie sich bei der ALV anmelden. Die Finanzierung der Stiftung erfolgt durch Arbeitgeber und die ALV. Ab Herbst 2020 wurden aufgrund der Covid-Krise zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt, um Massnahmen zur Prävention der Arbeitslosigkeit nach Lehrabschluss auszubauen.

Befristete Massnahmen zur Förderung der Wiedereingliederung von älteren und schwer vermittelbaren Stellensuchenden:

Im Mai 2019 hat der Bundesrat ein Massnahmenpaket zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials beschlossen.¹ Im Rahmen eines Impulsprogramms und eines Pilotversuchs soll die ALV ältere Stellensuchende sowie Stellensuchende, deren Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt erschwert ist, mit zusätzlichen Massnahmen verstärkt unterstützen. Dafür erhielt die ALV zusätzliche Bundesmittel. Infolge der Pandemie hat der Bundesrat die beiden Massnahmen um zwei Jahre bis Ende 2024 verlängert.

Mit dem Impulsprogramm können die Kantone seit 2020 Projekte umsetzen, deren Ziel es ist, die Wiedereingliederung der Zielgruppe in den Arbeitsmarkt nachhaltig zu verbessern. Die Kantone können auf diesem Weg neue Ansätze erproben und bei Erfolg langfristig einführen. 18 kantonale Projekte sind bereits in Umsetzung, weitere sind geplant. Die Kantone verfolgen dabei verschiedene Ansätze: Mehrere Kantone intensivieren die Beratung der Zielgruppe mittels der Einführung eines Job-Coaching-Angebots oder der Weiterbildung des Personals in den RAV. Andere Kantone wiederum setzen auf die Vernetzung älterer Stellensuchender mit den Arbeitgebern der Region oder investieren in die Stärkung der digitalen Kompetenzen der Stellensuchenden.

Der Pilotversuch «Supported Employment» stützt sich auf die unter Kapitel 3.2.3 erwähnte Regelung zu den Pilotprojekten. Ziel der Massnahme ist es, Stellensuchende über 50 Jahren, welche von Aussteuerung bedroht sind, so rasch und nachhaltig wie möglich im ersten Arbeitsmarkt wiederinzugliedern. Der dazu gewählte Ansatz des «Supported Employment» unterscheidet sich von den herkömmlichen AMM aufgrund der freiwilligen Teilnahme, der individuellen Unterstützung und Befähigung durch die Job-Coaches und der engen Begleitung über die Aussteuerung und den Stellenantritt hinaus. Am Pilotversuch nehmen 14 Kantone teil.

¹ Massnahmenpaket zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/aktuell/inlaendische-arbeitskraefte.html> > aktuelle Themen > inländische Arbeitskräfte

3.2.5 Zuständigkeit und Finanzierung der Massnahmen

Gemäss AVIG sorgen die Kantone für ein bedarfsbezogenes und ausreichendes Angebot an AMM (Art. 85 Abs. 1 Bst. h AVIG). Die kantonalen Vollzugsstellen sind sowohl für die Ermittlung des Bedarfs an AMM in ihrer Region als auch für deren Beschaffung zuständig. Ebenso nehmen die kantonalen Vollzugsstellen die Zuweisung von versicherten Personen in die für diese geeigneten AMM vor. Das SECO kann auf Antrag der Kantone bestimmte Massnahmen beschaffen und den Kantonen zur Verfügung stellen. Voraussetzung dafür ist, dass hier ein nachgewiesener Bedarf besteht, den die Kantone selbst nicht abdecken können.

AMM werden durch den Fonds der ALV finanziert. Die Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen der Kantone unterliegen einem jährlichen Plafond und hängen von der Anzahl und der Quote der Stellensuchenden im Kanton ab. Dadurch nimmt der für AMM zur Verfügung stehende Maximalbetrag eines Kantons bei zunehmender Arbeitslosigkeit automatisch zu. Reichen die finanziellen Mittel in besonderen Situationen dennoch nicht aus, kann die ALV einem Kanton auf dessen begründetes Gesuch hin einen zusätzlichen Betrag für AMM gewähren. Als besondere Situation gilt die schwere Vermittelbarkeit von Stellensuchenden, insbesondere bei hoher Jugendarbeitslosigkeit, bei überdurchschnittlichem Bedarf an arbeitsmarktlichen Massnahmen für ältere Arbeitslose oder bei höherem Bedarf der Kantone an nationalen AMM, wobei dieser Bedarf aus organisatorischen Gründen nicht kantonal oder interkantonal abgedeckt werden kann.

Die kantonalen Arbeitsmarktbehörden sind für die Verwaltung des ihnen zur Verfügung gestellten Plafonds zuständig. Für die auf nationaler Ebene organisierten nationalen AMM ist das SECO zuständig und verfügt über einen Plafond, der auf 6 % der den Kantonen gewährten Mittel beschränkt ist.

Im Durchschnitt stand den Kantonen und den nationalen AMM im Zeitraum 2016–2020 zusammen jährlich ein maximaler Plafond von 620 Millionen Franken zur Verfügung. Im gleichen Zeitraum wurden davon durchschnittlich rund 495 Millionen Franken pro Jahr verwendet, was einer durchschnittlichen Plafond-Ausschöpfung von 80 % entspricht. Berücksichtigt man ausserdem die den Teilnehmenden zurückerstatteten Kosten (für Transport, Essen und Übernachtung), die speziellen Massnahmen sowie Kosten im Zusammenhang mit den Pilotprojekten und den Präventionsmassnahmen, so haben alle Massnahmen zusammen den Fonds der ALV über die letzten fünf Jahre durchschnittlich 612 Millionen Franken pro Rechnungsjahr gekostet.

Die Finanzierung der AMM erfolgt unabhängig von der Vollzugskostenentschädigung (VKE). Die VKE deckt die Betriebs- und Investitionskosten der kantonalen Vollzugsstellen ab, also z. B. die Löhne der RAV-Personalberatenden. Analog zu den AMM werden auch die Vollzugskosten bis zu einem Maximum vergütet, welches von der Anzahl und der Quote der Stellensuchenden im Kanton abhängt.

3.3 Zusammenspiel Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik

Grundsätzlich liegt die Verantwortung zum lebenslangen Lernen bei den Individuen. Dabei begünstigen öffentliche und private Arbeitgeber die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Förderung der arbeitsmarktlichen Integration ist auf mehrere Institutionen verteilt. Nachfolgend wird die Abstimmung und Abgrenzung der Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik erläutert. So sind die Grundausbildung sowie die berufliche Umorientierung Kernaufgabe der Bildungspolitik. Ergänzend dazu unterstützt die Arbeitsmarktpolitik bzw. die ALV im Speziellen die Wiedereingliederung stellensuchender Personen.

3.3.1 Bildungspolitik

Auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (SR 412.10) und des Weiterbildungsgesetzes (SR 419.10) sorgt der Bund zusammen mit den Kantonen und der Wirtschaft generell für günstige Rahmenbedingungen. Davon profitieren sowohl Jugendliche als auch Erwachsene, die sich weiterbilden und so mit dem strukturellen Wandel Schritt halten können.

In der Berufsbildung verfügen die Kantone und Organisationen der Arbeitswelt (OdA) über ein erprobtes Set an Massnahmen zur Unterstützung der Jugendlichen und Lehrbetriebe. Die wichtigsten Anlaufstellen für Beratung und Information sind die kantonalen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen. Alle Kantone verfügen zudem über Massnahmen, um Jugendliche bei der Berufswahl zu unterstützen. Falls Jugendliche am Ende der obligatorischen Schule schulische oder soziale Lücken aufweisen, stehen Brückenangebote bereit, die auf eine berufliche Grundbildung vorbereiten und so die Chancen auf dem Lehrstellenmarkt erhöhen. Die kantonale Lehraufsicht berät zudem die Lehrbetriebe beim Erhalt und der Schaffung von Lehrstellen. Das Instrumentarium kann bei Bedarf ausgedehnt oder erweitert werden.

Auch für Erwachsene stehen verschiedene Wege offen, einen Abschluss der beruflichen Grundbildung zu erlangen. Darüber hinaus setzt sich der Bund gemeinsam mit der Wirtschaft und den Kantonen in der Initiative «Berufsbildung 2030» dafür ein, die Rahmenbedingungen für das lebenslange Lernen zu verbessern. Die Initiative umfasst u. a. die Projekte «Indirekte Bildungskosten Berufsabschluss für Erwachsene – kantonale Stipendien und Darlehen» oder «viamia: Kostenlose Standortbestimmung für Erwachsene ab 40 Jahren».

Das Schweizer Bildungssystem ist so aufgebaut, dass Berufswechsel und lebenslanges Lernen jederzeit möglich sind. Entsprechend hoch ist denn auch die berufliche Mobilität in der Schweiz. Die in der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie am Arbeitsplatz erworbenen Kompetenzen können häufig auch in anderen Sektoren eingesetzt werden und ermöglichen so einen Berufswechsel. In vielen Branchen stehen spezifische Fonds für Weiterbildungen und Umschulungen zur Verfügung, die von der Wirtschaft finanziert werden. Seitens der öffentlichen Hand können die Kantone Stipendien und Darlehen gewähren, wobei der Bund die Kantone gemäss Artikel 66 der Bundesverfassung mit Beiträgen unterstützt. Zudem fördert der Bund die Vermittlung von Grundkompetenzen und ermöglicht so den Zugang zu Weiterbildung.

Der Bund hat schliesslich die Möglichkeit, Innovationen und besondere Leistungen im öffentlichen Interesse über Art. 54-55 Berufsbildungsgesetz (SR 412.10) finanziell zu unterstützen. Dazu zählen beispielsweise Projekte für die Anpassung von Berufsabschlüssen an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes.

3.3.2 Arbeitsmarktpolitik

In Abstimmung mit der Bildungspolitik kommt der ALV hinsichtlich der Förderung der Bildung oder Weiterbildung von Stellensuchenden eine subsidiäre Rolle zu. Wie vorgängig erläutert beinhaltet ihr primärer Auftrag die rasche (Re-)Integration arbeitsloser Personen in den Arbeitsmarkt mit den ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten.

Die ALV kann es versicherten Personen jedoch ermöglichen, fehlende Kompetenzen zu erwerben, um zusätzlich zur raschen auch deren dauerhafte Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern. Dies geht aber nur, wenn diese Kompetenzen für eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt unerlässlich sind und nicht zu einer Höherqualifizierung führen. Mit den AZ kann die ALV zudem indirekte Bildungskosten (mit)tragen und damit den Erwerb eines Abschlusses auf Sekundarstufe II erleichtern (vgl. Kapitel 3.2.1 und 3.2.2). Ausserdem können die direkten Bildungskosten für einzelne Weiterbildungskurse oder Module übernommen werden, um einen solchen Abschluss zu erlangen. Weiter wird der erfolgreiche Abschluss mit Massnahmen wie «Coaching während AZ» unterstützt. Diese und weitere Massnahmen wurden im Nachgang

des Berichts «Bildung in der Arbeitslosenversicherung: Möglichkeiten und Grenzen»² festgehalten. Der Bericht analysierte, wie weit die ALV Bildungsaspekte im Hinblick auf strukturell bedingte Umorientierungen unterstützen kann. Der Bundesrat hat am 21. März 2018 von diesem Bericht Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Kurzarbeit schliesslich kann der Arbeitgeber die ausfallende Arbeitszeit für die Weiterbildung der Mitarbeitenden nutzen. Durch diese berufliche Weiterbildung erlangen die Arbeitnehmenden Kenntnisse oder Fertigkeiten, die ihnen auch bei einem Stellenwechsel nützlich sein können. Die Weiterbildung soll nämlich nicht im alleinigen oder überwiegenden Interesse des Arbeitgebers liegen. Die indirekten Kosten für diese Weiterbildung werden durch die KAE getragen. Da die Personen, die eine solche Weiterbildung besuchen, nicht bei der ALV angemeldet sind und die Weiterbildung vom Arbeitgeber finanziert wird, kann sie durchaus auch zu einer Höherqualifizierung führen.

4 Einschätzung der Kantone

Die Kantone wurden durch das SECO zu den arbeitsmarktlichen Auswirkungen der Covid-Krise und zu ihrem Bedarf für zusätzliche Massnahmen oder zusätzliche finanzielle Unterstützung befragt (Fragebogen siehe Anhang 6.2). Die schriftliche Befragung fand zwischen dem 1. und 15. Juli 2021 statt. Von 26 kantonalen Arbeitsmarktbehörden haben 24 geantwortet. Generell geben die Einschätzungen der Kantone ein eher heterogenes Bild wieder bzw. die Umfrage zeigt, dass die Betroffenheit durch die Coronapandemie, aber auch die Nutzung der AMM stark von den regionalen Gegebenheiten und den Eigenheiten der kantonalen Arbeitsmärkte abhängen. Im Folgenden werden die Ergebnisse zu den einzelnen Fragestellungen zusammengefasst dargestellt.

4.1 Arbeitsmarktliche Auswirkungen der Covid-Krise

Die Kantone sind sich nicht einig, ob die Covid-Krise zu einem nachhaltig verstärkten Strukturwandel auf dem Arbeitsmarkt geführt hat bzw. ob sich dies bereits jetzt feststellen lässt. Sie sind sich jedoch einig darin, dass die Covid-Krise dazu beigetragen hat, bereits vorher bestehende Effekte des Strukturwandels zu verstärken und zu beschleunigen. Oft genannt wird hier der häufigere Einsatz digitaler Mittel sowie eine gewisse Verschiebung in Richtung digitalisierter Tätigkeiten. Neben der verstärkten digitalen Transformation erwähnen einige Kantone auch veränderte Konsum- und Reisegewohnheiten. Zudem äussern sich mehrere Kantone dahingehend, dass sich der Fachkräftemangel in einzelnen Branchen akzentuiert hat. Dies wird u. a. darauf zurückgeführt, dass sich Personen auf Stellensuche während der Pandemie umorientiert haben und nicht mehr in ihre alten Berufe zurückkehren. Davon besonders betroffen sind gemäss diesen Kantonen die Branchen Gastronomie und Hotellerie, Detailhandel und Verkehr, aber auch die Reise- und Eventbranche oder die Logistik. Die meisten Kantone weisen darauf hin, dass gerade bei Geringqualifizierten ein rascher Personalab- bzw. -aufbau feststellbar ist. Diese Beschäftigten sind ihrer Meinung nach besonders von einer Beschleunigung des Strukturwandels betroffen. Zu dieser Gruppe gehören gemäss den Kantonen auch überdurchschnittlich oft ältere Stellensuchende aus den erwähnten Branchen.

Die Covid-Krise hat in den letzten Monaten zu einer erhöhten Arbeitslosenquote geführt. Die Mehrzahl der Kantone ist der Ansicht, dass sich der Arbeitsmarkt in den nächsten Jahren allmählich erholen wird, auch wenn die Arbeitslosigkeit für eine gewisse Zeit höher ausfallen sollte. Davon besonders betroffen sind geringqualifizierte Personen, denn während es an Fachkräften teilweise mangelt, finden weniger gut qualifizierte Stellensuchende nach Ansicht der Kantone momentan nur erschwert eine neue Stelle. Dies betrifft auch ältere Stellensuchende, welche erfahrungsgemäss im Vergleich zu jüngeren mehr Zeit benötigen, um eine neue Beschäftigung zu finden. Dies akzentuiert sich in den von der Krise stark betroffenen

² www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitslosenversicherung > Öffentliche Arbeitsvermittlung > Arbeitsmarktliche Massnahmen > Bildung in der Arbeitslosenversicherung: Möglichkeiten und Grenzen.

Branchen wie der Gastronomie oder der Event- und Reisebranche. Die meisten Kantone erwarten aber keine längerfristigen negativen Folgen wie eine nachhaltige Erhöhung der Langzeitarbeitslosigkeit oder der strukturellen Arbeitslosigkeit. Die Erholung kann sich je nach Wirtschaftsstruktur der Kantone bzw. deren Betroffenheit durch die Covid-Krise unterschiedlich rasch abspielen. Zudem weisen viele Kantone darauf hin, dass weitere Pandemiewellen die Erholung gefährden würden.

4.2 Massnahmen der ALV zur Abfederung des Strukturwandels

19 der 24 Kantone gaben an, dass sie mit den vorhandenen Instrumenten ausreichend vorbereitet sind, um den Arbeitsmarkt nach der Covid-Krise vor grösseren Schäden zu bewahren und den erwarteten Strukturwandel im Arbeitsmarkt abzufedern. Die Westschweizer Kantone und das Tessin beurteilen die vorhandenen Instrumente generell kritischer als die Deutschschweiz. Es sehen sich aber alle Kantone in der Kompetenz und Verantwortung, innerhalb des gesetzlichen Rahmens geeignete Instrumente für die Begleitung des Strukturwandels zu entwickeln und bereitzustellen.

Der Grossteil der Kantone ist sich einig, dass die vorhandenen Massnahmen zielführend sind, um ihren Auftrag im Rahmen des AVIG zu erfüllen. Gleichzeitig wünscht sich knapp die Hälfte der Kantone neben einer Optimierung und Anpassung der bestehenden Prozesse und Instrumente mehr Flexibilität, insbesondere im Bereich der Bildungsmassnahmen. Aus Sicht der Kantone sollten sie die Möglichkeit haben, Qualifizierungen mit Berufsabschluss, Umschulungen und Höherqualifizierungen innerhalb der ALV anbieten zu können. Damit könne man Personen ohne berufliche Grundausbildung, Personen, deren berufliche Grundausbildung veraltet bzw. nicht anerkannt ist und Personen, deren berufliche Bildung und Erfahrung zu wenig bzw. zu stark spezialisiert sind, besser bei der Wiedereingliederung unterstützen. Auch Branchen und Berufen mit Fachkräftemangel könnte durch gezielte Umschulungen und Umentorierungen besser geholfen werden. Als besondere Herausforderung erwähnen die Kantone die Digitalisierung, welche durch die Pandemie einen starken Schub erhalten hat. Die Steigerung der Grundkompetenzen und insbesondere der digitalen Kompetenzen verschiedener Zielgruppen (Jugendliche, Ältere, Geringqualifizierte etc.) sei für einen erfolgreichen (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt vermehrt entscheidend. Gleichzeitig sehen die Kantone hinsichtlich der Ausrichtung der Massnahmen der ALV keine spezifischen Branchen im Vordergrund.

4.3 Berufliche Umentorierung auf dem Arbeitsmarkt

Aus Sicht der Mehrheit der Kantone erfüllen die AMM grundsätzlich ihren angedachten Zweck. Wie bereits in Kapitel 4.2 aufgeführt, erachtet knapp die Hälfte der Kantone die Möglichkeiten der ALV zur beruflichen Umentorierung und Höherqualifizierung der Versicherten als unzureichend. Diese Kantone wünschen, dass die Abläufe zur Nutzung der AZ optimiert werden, der Zugang zu AZ vereinfacht und auch für Personen zugänglich gemacht wird, welche bereits über eine abgeschlossene, jedoch veraltete Ausbildung verfügen. Auch im Bereich der Berufsbildung schlagen einige Kantone z. B. die Förderung der modularen Ausbildungen und die Flexibilisierung der Berufsbildung (flexibler Ausbildungsbeginn) vor. Dabei wird auch erwähnt, dass eine solche Ausweitung oder Flexibilisierung des gesetzlichen Auftrags der ALV strategisch koordiniert und mit einer langfristigen Sicht auf den fortlaufenden Strukturwandel angegangen werden müsste.

4.4 Finanzierung der Vollzugsstellen

Die Mehrheit der Kantone erachtet die für die Jahre 2021 und 2022 zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für die Beratung als auch für die AMM als ausreichend. Die Kantone geben jedoch zu bedenken, dass die Einschätzung aufgrund der bestehenden wirtschaftlichen Unsicherheiten schwierig ist und dass zusätzliche Aufgaben (wie eine Ausweitung des Instrumentariums der ALV in Richtung Ausbildung oder Umschulung) einen erheblichen Mehraufwand zur Folge hätten, der zusätzlich finanziert werden müsste.

Mehrere Kantone haben die Gelegenheit genutzt, auf mögliche Verbesserungen des Finanzierungssystems der Vollzugsstellen hinzuweisen. Sie erwähnen hier die Zusammenführung der beiden Vollzugsplafonds (VKE und AMM), die Einführung der Möglichkeit von Reserven, die Überprüfung der Definition des Kostendachs oder ganz konkret die Einführung eines Teuerungsausgleichs. Grundsätzlich soll der Vollzug der ALV mehr Spielraum erhalten, um flexibler auf wirtschaftliche Entwicklungen, Konjunkturzyklen und sich ändernde arbeitsmarktliche Herausforderungen reagieren zu können.

In diesem Zusammenhang weisen viele Kantone darauf hin, dass sie je nach Entwicklung der den Plafonds zugrundeliegenden Stellensuchendenzahlen im nächsten Jahr möglicherweise Anträge auf Überschreitung stellen werden. Für die überwiegende Mehrheit der Kantone sind aber zur Bewältigung der durch die Covid-Krise ausgelösten Herausforderungen keine zusätzlichen finanziellen Mittel notwendig.

5 Schlussfolgerungen

Seit der Finanz- und Wirtschaftskrise 2009 hat kein Ereignis den Schweizer Arbeitsmarkt so stark getroffen wie die Covid-Krise. Dank den von Bund und Kantonen getroffenen Stützungsmaßnahmen fielen die negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt weniger einschneidend aus als befürchtet. Der Anstieg der Arbeitslosigkeit war eher schwächer als während früherer Krisen. Mit den Lockerungen der Corona-Massnahmen hat eine breite Aufholbewegung über alle Branchen und Berufsgruppen hinweg eingesetzt. Der wirtschaftliche Ausblick für dieses und das kommende Jahr sind positiv. Gemäss Prognose (Stand Juni 2021) dürfte die Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt für 2021 bei 3,1 und für 2022 noch bei 2,8 % zu liegen kommen. Auch die Einschätzungen der Kantone deuten nicht darauf hin, dass die Covid-Krise tiefgreifende Umschichtungen innerhalb des Arbeitsmarktes ausgelöst hat. Vielmehr scheinen sich bestehende Effekte des Strukturwandels wie die digitale Transformation verstärkt zu haben.

Die ALV verfügt über ein breites Instrumentarium zur arbeitsmarktlichen (Re-)Integration, welches sich in vergangenen wirtschaftlichen Abschwüngen grundsätzlich bewährt hat. Die einzelnen Instrumente, insbesondere die AMM, werden durch das SECO und die Kantone kontinuierlich weiterentwickelt und an die sich entwickelnden Anforderungen des Arbeitsmarktes angepasst. Diese Weiterentwicklung erfolgt in Abstimmung mit den umfangreichen Massnahmen der Bildungspolitik, zu welcher die Förderung der Grundausbildung und der beruflichen Weiterbildung gehören.

Aus Sicht der Mehrheit der dazu befragten Kantone können die arbeitsmarktlichen Folgen der Covid-Krise mit den aktuell vorhandenen Massnahmen bewältigt werden. Es stehen dafür auch ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung. Zusätzliche Massnahmen, die sofort umgesetzt werden müssten, sind gemäss der Mehrheit der Kantone nicht notwendig. Sie haben aber auch Verbesserungen des bestehenden Instrumentariums vorgeschlagen. So empfehlen einige Kantone Erleichterungen bei der Durchführung von Ausbildungszuschüssen. Weitere Kantone haben sich dahingehend geäussert, dass mittelfristig die Möglichkeiten zur Unterstützung von Umschulung und Höherqualifizierung der Stellensuchenden innerhalb der ALV geprüft werden sollten, um den arbeitsmarktlichen Entwicklungen besser begegnen zu können. Zudem befürchten einige Kantone, dass die bestehenden Plafonds zur Finanzierung der Vollzugsstellen und der arbeitsmarktlichen Massnahmen aufgrund der aktuell sinkenden Stellensuchendenzahlen im nächsten Jahr überschritten werden könnten. Die verschiedenen kantonalen Anliegen können mit den heute vorhandenen Möglichkeiten und damit innerhalb der bestehenden Rahmenbedingungen und Strukturen behandelt werden.

Dies gilt auch für die Berufsbildung. Die gesetzlichen Grundlagen bieten einen breiten Rahmen, in dem Bund, Kantone und Wirtschaft zielgruppenspezifische Massnahmen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen entwickeln und anbieten können. Der Bund hat auch die Möglichkeit, Innovationen und besondere Leistungen im öf-

fentlichen Interesse finanziell zu unterstützen. Zudem können Erwachsene für Weiterbildungen und Umschulungen Mittel aus Branchenfonds der Wirtschaft wie auch kantonale Stipendien und Darlehen erhalten.

Somit benötigt die ALV aufgrund der Covid-Krise zum aktuellen Zeitpunkt weder zusätzliche Massnahmen noch zusätzliche finanzielle Mittel, um die anstehenden Herausforderungen erfolgreich bewältigen zu können. Sollte der Arbeitsmarkt hingegen von weiteren Pandemiewellen mit erneuten wirtschaftlichen Einschränkungen getroffen werden, wäre eine grundsätzliche Neueinschätzung der Lage notwendig.

6 Anhang

6.1 Abbildungen zur Arbeitsmarktentwicklung

Abb. 1: Entwicklung Arbeitslosigkeit und Kurzarbeitsentschädigung

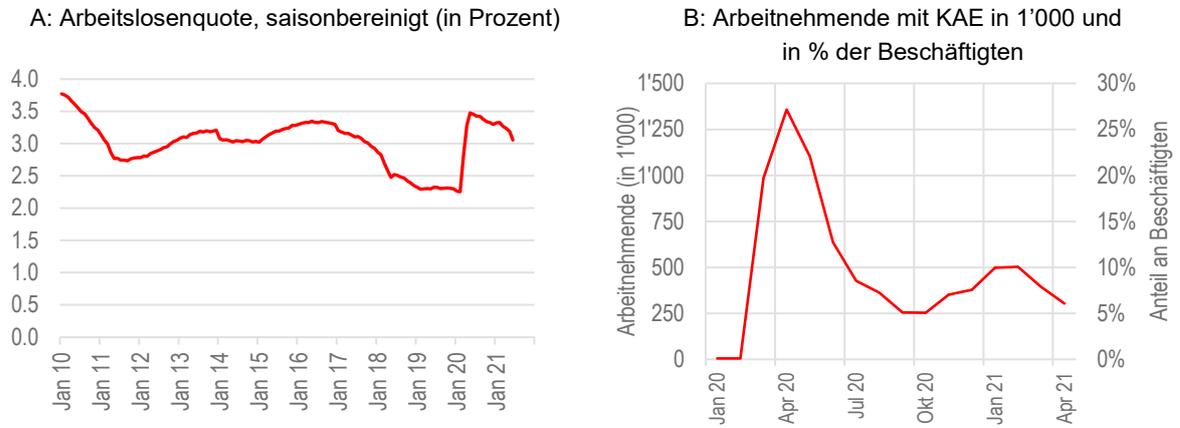


Abb. 2: ALQ nach Wirtschaftsabschnitten, Vergleich Juni 2019/2020/2021

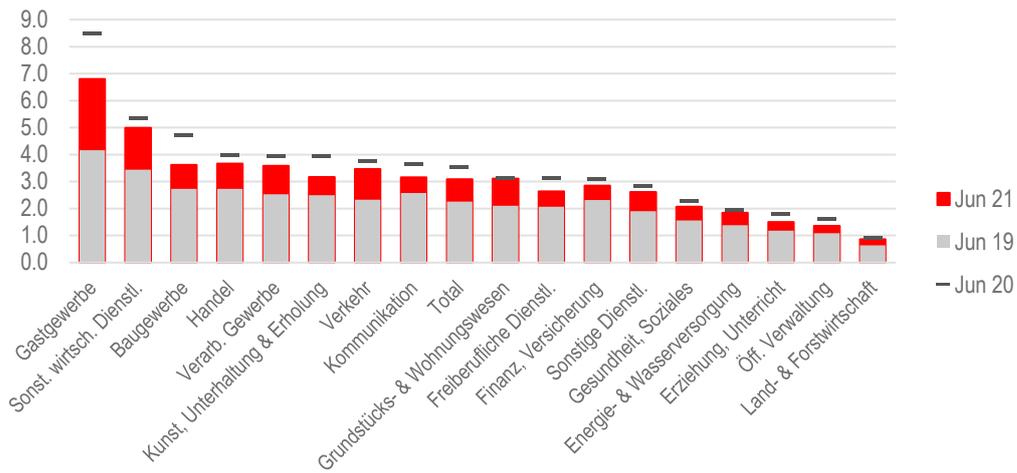
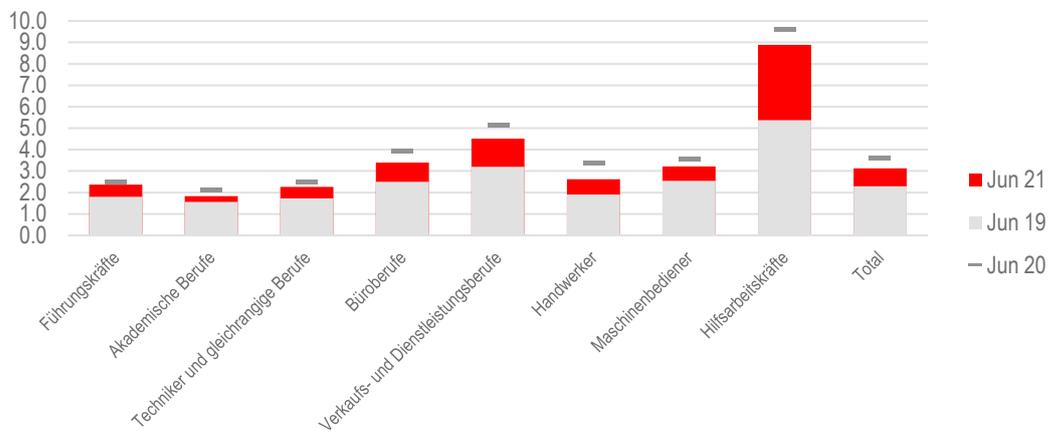


Abb. 3: ALQ nach CH-ISCO-Berufshauptgruppen, Vergleich Juni 2019/2020/2021



Quelle: SECO

6.2 Fragebogen

1. Arbeitsmarktliche Auswirkungen der Covid-19-Krise:
 - Stellen Sie fest, dass die Covid-19-Krise zu einem verstärkten Strukturwandel auf dem Arbeitsmarkt geführt hat?
 - Wenn ja: In welchen Branchen oder bei welchen Gruppen von Stellensuchenden können Sie dies feststellen?
 - Expecten Sie aufgrund der Covid-19-Krise eine nachhaltig erhöhte Arbeitslosigkeit?
 - Wenn ja: In welchen Branchen oder bei welchen Gruppen von Stellensuchenden erwarten Sie das?
2. Massnahmen der Arbeitslosenversicherung zur Abfederung des Strukturwandels: Die Arbeitslosenversicherung verfügt mit der Beratung der Stellensuchenden in den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren, den arbeitsmarktlichen Massnahmen sowie weiteren befristeten Massnahmen (bspw. [Impulsprogramm für ältere und schwervermittelbare Stellensuchenden](#) und [Pilotversuch «Supported Employment»](#)) über ein umfassendes Instrumentarium zur Begleitung des Strukturwandels. Zudem kann die ALV gemäss Art. 75a AVIG Pilotversuche durchführen.
 - Ist die ALV mit dem vorhandenen Instrumentarium ausreichend auf einen möglichen Strukturwandel vorbereitet bzw. reichen die vorhandenen Instrumente dafür aus?
 - Wenn nein: Welche zusätzlichen Massnahmen sollte die ALV zur Verfügung stellen?
 - Für welche Branchen/Berufe und für welche Zielgruppen sollten diese Anpassungen erfolgen?
3. Berufliche Umorientierung auf dem Arbeitsmarkt: Die ALV bietet dazu insbesondere folgende Instrumente an: Ausbildungszuschüsse, Validierung von Bildungsleistungen (in Form von individuellen Kursen), Ausbildungsmodule mit Zertifizierung und Branchenzertifikate.
 - Sind die bestehenden Massnahmen aus Ihrer Sicht für diesen Zweck geeignet?

Wenn nein: Bitte begründen Sie ihre Einschätzung.
4. Finanzierung der Vollzugsstellen: Wie die RAV werden die AMM abhängig von der kantonalen Stellensuchendenquote finanziert und plafoniert (Vollzugskostenentschädigung):
 - Ist die Finanzierung für die Jahre 2021 und 2022 aus Ihrer Sicht ausreichend, um die anstehenden Herausforderungen erfolgreich bewältigen zu können?
 - Braucht es aus Ihrer Sicht zusätzliche finanzielle Mittel, um die anstehenden Herausforderungen erfolgreich bewältigen zu können? Wenn ja, auf welchem Weg soll dies geschehen? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.